

# Bauvorhaben

## *Konversion Musikakademie*

### *Kürnbach*

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



# **Bauvorhaben *Konversion Musikakademie Kürnbach***

## **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

Stuttgart, Dezember 2020

**Auftraggeber: Elke und Mario Solèr**  
Ditzinger-Straße 21  
70499 Stuttgart

**Auftragnehmer: Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

**Bearbeitung:** Germán López Montero (Diplom Biologe)  
Marielena Römer (B. Sc. Umweltbiowissenschaft)

## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Bestand</b> .....	<b>8</b>
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale .....	8
<b>4 Vorprüfung</b> .....	<b>10</b>
4.1 Vorhabenbeschreibung .....	10
4.2 Abschichtung relevanter Arten .....	10
4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	15
4.4 Vermeidungsmaßnahme .....	15
<b>5 Literatur und Quellen</b> .....	<b>16</b>
5.1 Fachliteratur .....	16
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile .....	17
5.3 Planungen.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018) .....	4
Abbildung 2: Lage des B-Plangebiets in der Leiterstraße 1 und 3 in Kürnbach. ....	7
Abbildung 3: Gebäude der Musikakademie im B-Plangebiet.....	8
Abbildung 4: Blick auf den Dachboden.....	8
Abbildung 5: Blick auf das Dach des Gebäudes der Musikakademie. ....	8
Abbildung 6: Fenster der Musikakademie. ....	8
Abbildung 7: Gehölze und Gebüsche im Garten. ....	9
Abbildung 8: Blick auf die Edelkastanie.....	9
Abbildung 9: B-Plan <i>Leiterstraße 1 und 3</i> (Käser Ingenieure GmbH + Co. KG 2018).....	10



## ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben *Konversion Musikakademie Kürnbach* in der Leiterstraße 1 und 3 in der Gemeinde Kürnbach im Landkreis Karlsruhe, ist ein Abriss bestehender Gebäude der Musikakademie und ein anschließender Neubau von drei Gebäudekomplexen geplant. Im Zuge dessen erfolgte eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das Schulhaus steht unter Denkmalschutz und bleibt bestehen.

Für die Vorprüfung wurde eine Geländebegehung durchgeführt und das Untersuchungsgebiet (B-Plangebiet) gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für relevante Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten erfolgt eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums.

Um eine gesicherte Verbotsprüfung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung von Fledermäusen im Vorhabengebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. erforderlichen Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Für die im B-Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.3) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dabei sind die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen und den Abbruch von Gebäuden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeit auf Oktober bis Februar zu beschränken.

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben *Konversion Musikakademie Kürnbach* in der *Leiterstraße 1 und 3* in Kürnbach, ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

## 1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* wurde am 26.11.2020 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für relevante Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) von LUBW & MLR (o. J.) zurückgegriffen.

## 1.4 Rechtliche Grundlagen

### 1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

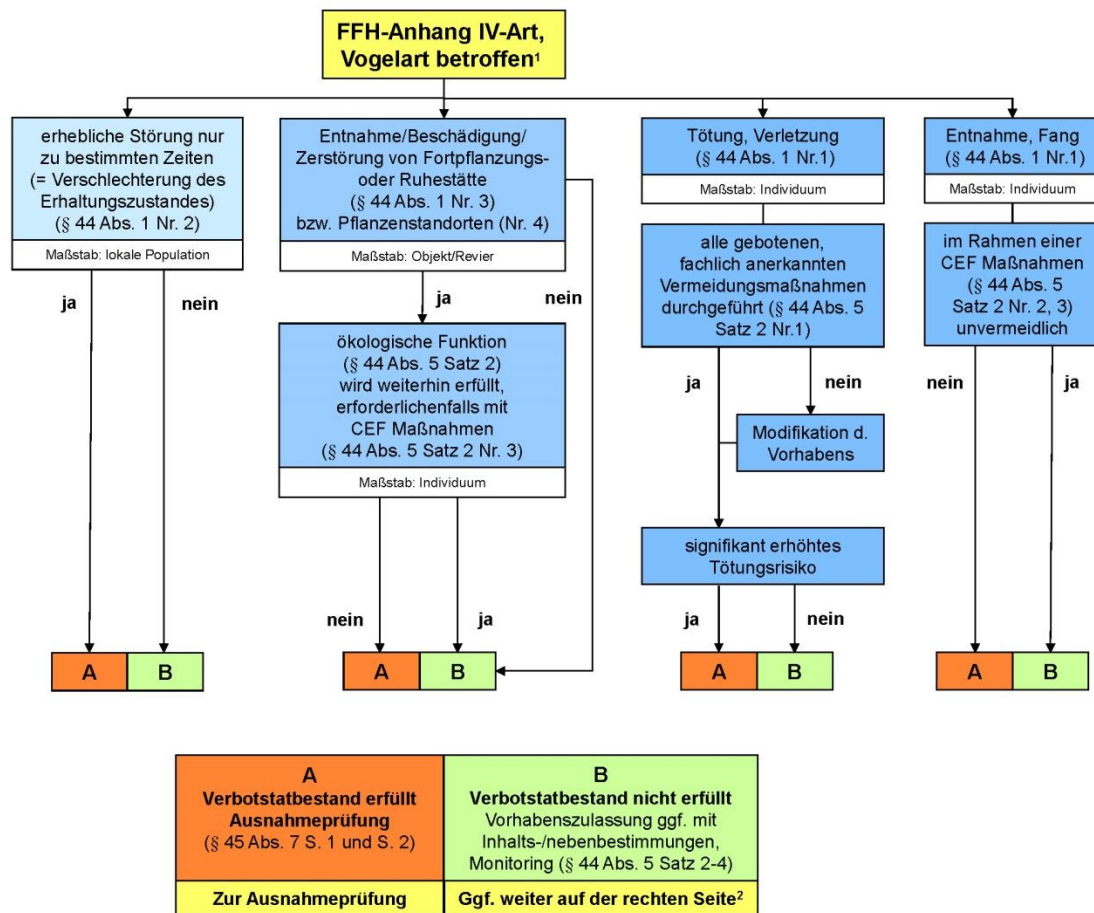
Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

### 1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.



## Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotop außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zentral in Kürnbach im Landkreis Karlsruhe. Der Standort wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Naturraum *Kraichgau* zugeordnet.

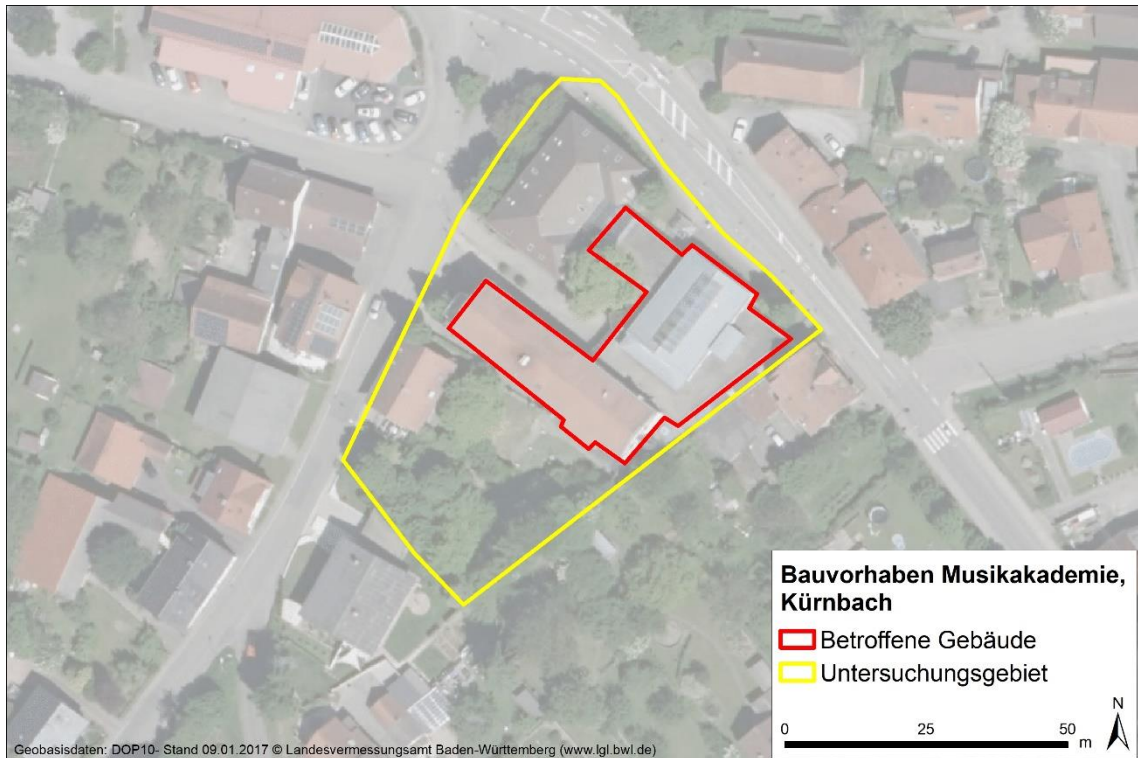


Abbildung 2: Lage des B-Plangebiets in der Leiterstraße 1 und 3 in Kürnbach.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauvorhabens umfasst in etwa 4.000 m<sup>2</sup>. Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich Gebäude, Gehölze und ein Garten, Grünfläche sowie Gehölzstrukturen (Abbildung 2). Das B-Plangebietes wird westlich durch die Leiterstraße und östlich durch die Sternenfelder Straße begrenzt. Südlich vom B-Plangebietes befinden sich eine Mauer, die das Flurstück begrenzt, und mehrere Gärten.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne das B-Plangebiet (unmittelbare Eingriffsfläche) sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

### 3 Bestand

#### 3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

##### Gebäude

Im B-Plangebiet steht die Musikakademie (Abbildung 3) und das Schulhaus, das bestehen bleibt. Es handelt sich um derzeit bewohnte bzw. genutzte Gebäude in städtischer Lage. An der Musikakademie sind Möglichkeiten für Nistplätze von Gebäudebrütern durch unterschiedliche Nischen und Spalten sowie Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden (siehe Abbildung 5).



Abbildung 3: Gebäude der Musikakademie im B-Plangebiet.



Abbildung 4: Blick auf den Dachboden.



Abbildung 5: Blick auf das Dach des Gebäudes der Musikakademie.



Abbildung 6: Fenster der Musikakademie.

⇒ Die Strukturen bieten Nistmöglichkeiten für siedlungstypische Vogelarten und Quartierpotenzial für siedlungstypische Fledermausarten.

### Garten und Gehölze

Im Untersuchungsgebiet sind Laubgehölze vorhanden. Es handelt sich um Bäume sowie Hecken und Sträucher. Zudem befinden sich häufig gemähte Rasenflächen im B-Plan-gebiet. Insgesamt ist von einer intensiven Pflege auszugehen.

Nach aktueller Planung bleibt die Edelkastanie (*Castanea sativa*), die Höhlungen aufweist und sich am Eingang der Musikakademie befindet, bestehen.

Die vorhandenen restlichen Bäume im Untersuchungsgebiet weisen keine Höhlen und Spalten auf. Das Habitatpotenzial beschränkt sich auf Nistmöglichkeiten für zweigbrütende Vogelarten.

Weitere Habitatpotenziale für europarechtlich geschützte Arten bestehen nicht.



Abbildung 7: Gehölze und Gebüsche im Garten.



Abbildung 8: Blick auf die Edelkastanie.

- ⇒ Der Edelkastanie (*Castanea sativa*) bietet Habitatpotenziale für Höhlen- und Nischenbrüter und eignen sich als Tagesquartier für Fledermäuse.
- ⇒ Die Gehölze bieten Habitatpotenzial in Form von Nistmöglichkeiten für siedlungstypische auf zweigbrütende Vogelarten.

## 4 Vorprüfung

### 4.1 Vorhabenbeschreibung

Es ist der Neubau von drei Gebäudekomplexen innerhalb der Gemeinde Kürnbach geplant. In diesem Zusammenhang ist der Abriss bzw. Rückbau der bestehenden Gebäude der Musikakademie sowie die Entnahme von Gehölzen erforderlich.



Abbildung 9: B-Plan Leiterstraße 1 und 3.

### 4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine

fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

### Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

**P:** X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

**V:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW, QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)<sup>1</sup>

**H:** X = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

**B:** X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Fehlende Waldanbindung
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>				Potentielle Habitate betroffen.
<b>Reptilien</b>					
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			

<sup>1</sup> Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 27.11.2020

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>		X		Mangel an trockenwarmen Standorten mit lückiger Vegetation und Steinstrukturen. Isolierte Lage und intensive Pflege.
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>		X		Fehlen von extensiv oder ungenutzten, wärmebegünstigten Offenlandstandorten.
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i> *	X			
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>		X		Fehlender Habitatpotenzial (mageres Grünland mit offensandiger Boden, Strukturen wie Totholz), isolierte Lage im Stadtgebiet und intensiv Pflege.

### Amphibien

	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>		X		Fehlen von geeigneten Laichgewässern und strukturreichen, grundwasserbeeinflussten Landlebensräumen.
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen von vegetationsarmen Kleinstgewässern sowie Laubwäldern und Rohbodenstandorten als Landlebensräume.
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>		X		Fehlen von als Laichhabitat geeigneten Stillgewässern und lichten Laub- und Mischwäldern als Landlebensraum sowie verinselte Lage im Wohngebiet.
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>		X		Fehlen von vegetationsarmen Kleingewässern sowie trockenwarmes Offenland mit vielen Offenbodenstellen als Landlebensräume.

### Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			



P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>		X		Fehlen der Raupenfutterpflanze ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) im B-Plangebiet.
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>		X		Raupenfutterpflanzen ( <i>Rumex spec.</i> ) im B-Plangebiet nicht vorhanden.
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>		X		Fehlen der Raupenfutterpflanze ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ) im B-Plangebiet.
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>		X		Nachtkerzen ( <i>Oenothera sp</i> ) und Sumpf-Weidenröschen ( <i>Epilobium palustre</i> ) als Raupen- und Futterpflanze fehlen im Eingriffsgebiet.
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>		X		Fehlen von Magerrasenstandorten mit Raupenfutterpflanzen (Thymian-Arten, Gemeiner Dost)
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

**Käfer**

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>		X		Keine geeigneten Baumhöhlen mit großen Mulmhöhlen im Eingriffsbereich vorhanden.
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

**Libellen**

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

**Weichtiere**

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
--	---	---	--	--	--

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

#### Pflanzen

	Bigsames Nixkraut <sup>2</sup> <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich <sup>3</sup> <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Artrang (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

#### Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			(X)	Aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen, der geringen Betroffenheit von siedlungstypischen Arten, für die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang unter Verweis auf TRAUTNER et al. (2015) weiterhin anzunehmen ist, und unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 1 können Individuenverluste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

<sup>2</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

<sup>3</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Rastvögel			X	Verbotsbestände sind aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionale Bedeutung des Vorhabengebiets als Lebensraum auszuschließen.
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

### 4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

#### Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Es besteht aufgrund von Verlust von geeigneten Strukturen ein vertiefender Prüfbedarf für Fledermäuse.

**Fledermäuse:** Erfassung der Fledermäuse zwischen März und Oktober mittels Detektorbegehungen und Ausflugs- bzw. Schwärmbeobachtungen.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind die Verbreitung der Arten, die fehlende Habitategnung der Vorhabenstandorte sowie die geringen Empfindlichkeiten zu erwartender Arten gegenüber den projektspezifischen Wirkungen.

#### Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind die Verbreitung der Arten, die fehlende Habitategnung der Vorhabenstandorte sowie die geringen Empfindlichkeiten zu erwartender Arten gegenüber den projektspezifischen Wirkungen.

Somit besteht für diese Arten kein vertiefender Prüfbedarf.

### 4.4 Vermeidungsmaßnahme

#### V 1: Bauzeitbeschränkung für die Baufeldbereinigung auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar

Die Abrissarbeiten der Gebäude und die Entnahme von Gehölzen werden in Anlehnung an § 39 BNatSchG und unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten sowie der sommerlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse auf November bis Februar beschränkt.

## 5 Literatur und Quellen

### 5.1 Fachliteratur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie).
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) - Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. Verfügbar unter: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.
- STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.

TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten - Was ist wirklich erforderlich und angemessen? *Acta Ornithoecologica*, 8 (2): 75–95.

## 5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).